

HSD NR. 678

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.12.2019
Nummer 678

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Taxation an der Hochschule Düsseldorf

Vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang Taxation an der Hochschule Düsseldorf vom 21.08.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 562) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des weiterbildenden Masterstudiengangs ist ein einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss mit wirtschaftswissenschaftlicher oder rechtswissenschaftlicher Ausrichtung im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (hiervon mindestens 12 Leistungspunkte auf dem Gebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre“) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an einer inländischen oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Ferner ist eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 13.11.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.12.2019.

Düsseldorf, den 12.12.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Felicitas Albers

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.